

GESETZBLATT^{4M}

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 29. August 1957	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
15.8.57	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“	461
15.8.57	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“	462
1.8.57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer	463
1.8.57	Anordnung über Obst-, Beeren-, Hagebutten-, Rhabarber- und Fruchtschaumweine ..	464
	Berichtigung	467

Verordnung
über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“,

Vom 15. August 1957

§ 1
(1) In Würdigung der Verdienste für die Teilnahme an bewaffneten Kämpfen in der revolutionären Periode von 1918—1923 wird die

„Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ gestiftet

(2) Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt

§ 2
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 15. August 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Statut
der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“

§ 1
Die „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren

1918—1923“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktive Teilnahme an den in Deutschland in den Jahren 1918—1923 stattgefundenen bewaffneten Kämpfen gegen Reaktion und Militarismus, für Frieden, Demokratie und Sozialismus.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese ihre antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung beibehalten haben.

(2) Sie wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verliehen,

§ 4

(1) Vorschläge für die Auszeichnung mit der Medaille können von den zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemacht werden.

(2) Die zur Auszeichnung Vorgeschlagenen werden vom Ministerpräsidenten bestätigt

§ 5

(1) Vorschläge von den Organen gemäß § 4 Abs. 1 sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrats einzureichen.